

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 58/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Jan L [REDACTED],
Via G [REDACTED] / i [REDACTED] / s [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED], I [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED] straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn,
Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 23. Januar 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 19. April 1985 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht legt den Prozeßvergleich vom
6. Dezember 1978 dahin aus, daß durch die Zahlung eines
Monatsbetrages von 800 DM der Anspruch auf Erstattung
von Pflegekosten für die Zeit vom 1. Oktober 1978 bis
30. September 1980 voll abgegolten worden sei, also
auch etwaige Ansprüche auf Urlaubs-, Freizeit- und Ver-
tretungsvergütungen erfaßt habe. Das ist aus Rechts-
gründen nicht zu beanstanden und rechtfertigt nicht
die Zulassung der Revision.

Grundsätzlich kann das Revisionsgericht die tatrichterliche Auslegung eines Individualvertrages nur insoweit überprüfen, als es um die Frage geht, ob das Berufungsgericht bei der Auslegung Rechtssätze verletzt hat (§§ 549, 550 ZPO; BGH RzW 1978, 179 Nr. 12). Das ist dann der Fall, wenn die Auslegung mit dem Wortlaut des Vertrages oder mit den Denkgesetzen unvereinbar ist, anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt sind oder wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen ist (RGZ 154, 320; BGH Urteil v. 30. November 1977 - VIII ZR 69/76, WM 1978, 266 m.w.N.). Das trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Die Auslegung des Prozeßvergleichs durch das Berufungsgericht ist möglich und bietet sich bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt und dem Wortlaut sogar an.

Dem Vergleich vom 6. Dezember 1978 lag ein erstes Vergleichsangebot des Beklagten im Schriftsatz vom 8. August 1977 zugrunde. Dabei wurde im einzelnen dargelegt, wie der Beklagte die monatliche Pflegekostenpauschale von 800 DM für die Zukunft berechnet hat. Dem hat der Kläger durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten grundsätzlich zugestimmt. Er hat darüber hinaus in seinem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung einer monatlichen Pflegezulage von 800 DM vom 16. Mai 1978 ausgeführt, daß "bei dieser Situation unter Einbeziehung des 13. Gehalts, der Urlaubsentlohnung und der überdurchschnittlichen Arbeitszeit das vereinbarte Gehalt für die Leistung der Pflege angemessen" sei. Daraus ergibt sich, daß der Kläger damals durchaus von einer pauschalierten Abgeltung seiner Pflegekosten ausgegangen ist und sich nicht die Geltend-



machung weiterer Unkosten vorbehalten wollte. Im weiteren Verlauf der Vergleichsverhandlungen hat er mit Schriftsatz vom 3. Oktober 1978 die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung in den Vergleich gefordert, wonach die Pflegezulage bei unveränderten Verhältnissen über den 30.9.1980 hinaus weitergewährt werden sollte. Hieraus muß gefolgert werden, daß er für die Zeit vor dem 30. September 1980, um die es im vorliegenden Rechtsstreit allein noch geht, eine etwaige Änderung der Verhältnisse nicht in Betracht gezogen hat, offensichtlich deshalb, weil er selbst die Regelung für die Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 30. September 1980 als abschließend angesehen hat.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann sich der Kläger auch nicht auf § 779 BGB wegen eines beiderseitigen Irrtums über die Geschäftsgrundlage berufen. Abgesehen davon, daß sich - wie oben dargelegt - keine Anhaltspunkte für einen Irrtum des Klägers über die damalige Geschäftsgrundlage ergeben, hat auch der Beklagte im Schriftsatz vom 20. März 1985 angegeben, man könne davon ausgehen, daß mit dem Vergleich vom 6.12.1978 sämtliche Pflegekosten bis zum 30.9.1980 erfaßt und abgegolten werden sollten.

Unter diesen Umständen scheiden auch ein späterer Wegfall der Geschäftsgrundlage und eine Angleichung des Vergleichs nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB an die geänderte Sach- oder Rechtslage (vgl. hierzu BGH RzW 1965, 454 Nr. 10;

1975, 149; 153) aus. Denn es läßt sich weder feststellen, daß der Vergleich vom 6. Dezember 1978 die Erstattung von Pflegekosten für die Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 30. September 1980 nicht abschließend regeln sollte, noch daß diese Geschäftsgrundlage später weggefallen ist, weil dem Kläger zusätzliche Aufwendungen für Urlaubs-, Freizeit- und Vertretungsvergütungen entstanden sind. Die Berufung des Beklagten auf die Abgeltungsklausel im Vergleich vom 6. Dezember 1978 verstößt auch nicht deshalb als unzulässige Rechtsausübung gegen Treu und Glauben, weil unvorhergesehene Spätfolgen zu einem so krassen Mißverhältnis zwischen Schaden und Abfindungsbetrag führen würden, daß das Festhalten am Vergleich für den Geschädigten eine außergewöhnliche Härte bedeuten und die unzumutbare Opfergrenze überschreiten würde (BGH RzW 1965, 522). Wie der Berufungsrichter ohne Rechtsfehler ausführt, liegen auch diese Voraussetzungen im Falle des Klägers nicht vor.

Merz

Zorn